

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 23.10.2000 Nr. 246

- |                                     |                              |                          |                     |
|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Westfalenpost                | <input type="checkbox"/> | Sauerland-Kurier    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Westf. Rundschau             | <input type="checkbox"/> | Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/>            | Süderl. Tageblatt, Plettenb. | <input type="checkbox"/> | Stadtanzeiger       |
| <input type="checkbox"/>            |                              |                          |                     |

Stadt Attendorn  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn**  
**Nr. 1 a**

**„Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 27.09.2000 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.98 (BGBl. I S. 137) die

**36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn**  
**Nr. 1 a „Neu-Listernohl“**

mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf den Grundstücken der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 344 und 345 wird die überbaubare Fläche in östlicher Richtung geringfügig erweitert.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Schützenstraße und erfasst lediglich die Grundstücke der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 344 und 345 (Schützenstraße 8 und 9 a).

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 27.09.2000 als Sitzung beschlossene  
**36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn**  
**Nr. 1 a „Neu-Listernohl“**

einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW**

**A.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

**B.** Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind  
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und  
2. Mängel der Abwägung  
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**C.** Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 18.10.2000

Aifons Stumpf  
Bürgermeister